



Der Bürgermeister

Öffentliche Beschlussvorlage 037/2009

Dezernat III, gez. Dr. Robers

Federführung:

51-Tageseinrichtungen

Datum:

23.02.2009

Produkt:

51.10 Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege

Beratungsfolge:

Sitzungsdatum:

Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales

10.03.2009

Vorberatung

Rat der Stadt Coesfeld

26.03.2009

Entscheidung

Kindertagespflege, Änderung der Richtlinien

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage beigefügten „Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Coesfeld“ werden einschließlich Anlage mit Wirkung vom 01.04.2009 beschlossen. Gleichzeitig verlieren die Richtlinien vom 01.01.2007 ihre Gültigkeit.

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Coesfeld hat in seiner Sitzung am 09.11.2006 die im Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales zuvor beratenen Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege (Vorlage 186/2006) beschlossen.

Die Betreuung von Kindern im Rahmen von Kindertagespflege nach § 23 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) hat sich seitdem stetig weiterentwickelt. Der Gesetzgeber hat, beginnend mit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz 2005, die Weichen dafür gestellt, die Kindertagespflege zu einem eigenständigen Berufsfeld zu entwickeln.

In diesem Zusammenhang sind die Anforderungen an die Tagespflegeperson erheblich gestiegen. Gem. § 17 Abs. 1 KiBiz gelten die Grundsätze für die Bildung und Erziehungsarbeit in Tageseinrichtungen entsprechend für Kindertagespflege. Insofern gilt es, qualifizierte Betreuungspersonen für die Kindertagespflege zu gewinnen.

Durch das Kinderförderungsgesetz (KiföG) sind zum 01.01.2009 Änderungen in den gesetzlichen Bestimmungen auch in Bezug auf die Kindertagespflege in Kraft getreten. Nach § 24 SGB VIII ist ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

- die Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist,
- die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitsuchend sind,
- die Erziehungsberechtigten sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder

- die Erziehungsberechtigten Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des zweiten Buches des SGB erhalten.

Ab August 2013 hat jedes Kind ab Vollendung des ersten Lebensjahres einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Um diesen Anspruch umsetzen zu können, ist ein ausreichendes Betreuungsangebot erforderlich. Der Ausbau der Kindertagespflege ist eine Säule, um diesem Rechtsanspruch gerecht zu werden (vgl. dazu auch Ausbauplanung Vorlage 039/2009).

Ein nicht unerhebliches Kriterium, sich für die Tätigkeit als Tagespflegeperson entsprechend qualifizieren und vermitteln zu lassen, ist die Frage der finanziellen Ausgestaltung der Kindertagespflege durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Seit dem 01.01.2009 müssen alle Tagespflegepersonen ihre Einkünfte aus der Tätigkeit als Tagespflegeperson versteuern¹. Dabei ist es unerheblich, ob die Einkünfte aus öffentlich oder privat finanzierter Kindertagespflege erzielt werden².

Durch den Gesetzgeber ist zudem eine Anpassung an die Regelungen für sozialversicherungspflichtige Einkommen erfolgt. Das KiföG sieht die Einbeziehung der Kindertagespflege in die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung vor. Schon deswegen ist es erforderlich, die Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich der Stadt Coesfeld entsprechend den geänderten rechtlichen Gegebenheiten anzupassen.

Darüber hinaus ist es auch notwendig, den finanziellen Rahmen, in dem Tagespflegepersonen aktiv werden, deutlich zu verbessern. Damit wird einerseits der Bedeutung der Tätigkeit selbst Rechnung getragen, andererseits wird damit die Tagespflege auch deutlich attraktiver. Zukünftig sollen, entsprechend dem Qualifikationsniveau³ der Tagespflegepersonen, statt einer zwei Stufen gelten,

- **Grundqualifikation (Stufe 1)**
 - 80 Unterrichtsstunden + Erste-Hilfe-Kurs
 - oder anderer Nachweis der Qualifikation (z.B. pädagogische Ausbildung + Qualifizierungsmaßnahme für Erzieher/innen) + Erste-Hilfe-Kurs
 - oder mindestens 5-jährige Tätigkeit als Tagespflegeperson + Erste-Hilfe-Kurs
- **erweiterte Qualifikation (Stufe 2)**
 - Grundqualifikation + Aufbaukurs (80 zusätzl. Unterrichtsstunden)

Kindertagespflege wird damit nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ weiterentwickelt. Daher wird vorgeschlagen, den Stundensatz von bislang ca. 2,74 €/Std. auf 3,50 € bzw. 4,20 €/Std. anzuheben (Anlage 2). Das entspricht einer Erhöhung der Sätze um 28 bzw. 53 %.

Die veränderte Ausgestaltung und die Erhöhung sollen ab dem 01.04.2009 gelten. Sie sind mit dem Kreisjugendamt Coesfeld und dem Stadtjugendamt Dülmen abgestimmt.

¹ Steuern sind zu zahlen, wenn das Einkommen nach Abzug einer Betriebsausgabenpauschale die Grundfreibetragsgrenze von derzeit jährlich 7.664,00 € (= 638,66 € mtl.) überschreitet. Die Betriebsausgabenpauschale beträgt ab 2009 monatl. max. 300,00 € je Kind bei einer täglichen Betreuungszeit von 8 Stunden. Bei einer geringeren Betreuungszeit ist die Pauschale anteilig zu kürzen.

² Bis zum 31.12.2008 dagegen waren nur Tagespflegepersonen steuerpflichtig, die ihre Einkünfte für die Kinderbetreuung direkt von den Eltern erhielten. Einkünfte aus öffentlich finanzierter Kindertagespflege unterlagen nicht der Steuerpflicht.

³ Die Familienbildungsstätten im Kreis Coesfeld übernehmen die Qualifizierung in der Kindertagespflege. Die Maßnahmen werden von der Stadt Coesfeld finanziell unterstützt (Vorlage 186/2006).

Es ist schwierig einzuschätzen, welche Folgekosten die Erhöhung für das laufende Haushaltsjahr mit sich bringt. Im Zusammenhang mit den Haushaltsplanberatungen im Ausschuss am 03.12.2008 wurde der entsprechende Ansatz bereits um 20.000,- € erhöht, um anteilig Kranken- und Pflegeversicherungsabgaben sowie die Erhöhung der Stundensätze zu finanzieren (Niederschrift zur Sitzung am 03.12.2008, Vorlage 311/2008). Bislang liegen der Verwaltung noch keine Anträge auf anteilige Übernahme von Kranken- und Pflegeversicherungskosten vor.

Eines aber bleibt festzuhalten: Mit der Anhebung der Stundensätze und der anteiligen Übernahme von Unfall,- Alters,- Kranken- und Pflegeversicherung (und auch mit der Besteuerung) wird die Professionalisierung des Arbeitsfeldes deutlich weiterentwickelt.

Anlagen:

- Anlage 1: Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Coesfeld
- Anlage 2: Anlage zu den Richtlinien